

Satzung des Fördervereins der Grundschule Im Queichtal, 76833 Siebeldingen

§ 1 Name und Sitz

Der „Förderverein der Grundschule Im Queichtal Siebeldingen“ ist eine außerschulische Einrichtung. Er führt den Namen „Förderverein der Grundschule Im Queichtal“.

Sitz des Vereins ist 76833 Siebeldingen.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Kurzform „e.v.“

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schuljugend der Grundschule Siebeldingen - Birkweiler. Soweit dem nicht der Pflichtenkreis des Schulträgers selbst entgegensteht, macht sich der Förderverein die Unterstützung sämtlicher Belange der Schule und ihrer Schüler zur Aufgabe, insbesondere :

- a. die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule im Interesse der Schulkinder zu fördern
- b. Hilfsmittel für Schüler und Schule zu ergänzen und zu verbessern.

- c. Schülern in Absprache mit der Schulleitung im Bedarfsfall allgemein oder für besondere Schulunternehmungen finanzielle Hilfen zu gewähren.
- d. die Grundschule Siebeldingen durch Beschaffung von Mitteln zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff AO 1977).

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen und zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an wahlen,
2. Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der Satzung rechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Das Recht eines Mitglieds ruht, wenn es den Beitrag trotz Anmahnung länger als sechs Monate nicht entrichtet hat.

§ 7 Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Er muss zuvor vom Vorstand gehört werden.
2. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a. Vereinsvermögen veruntreut
 - b. Seinen Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht erfüllt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen:
 - a. Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c. wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e. die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - b. mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Rechnungsführer
 - e. dem Schulleiter der Grundschule Siebeldingen oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
 - f. den Mitgliedern des Schulelternbeirates und deren Stellvertretern
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
3. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Verfahrensordnung

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche

vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

Beim Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von der anwesenden Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein viertel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.
4. Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.
7. Der Vorstand ist alle 2 Jahre zu wählen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Beiträge und Vermögen

1. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden.
2. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.
3. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag gestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Grundschule Im Queichtal Siebeldingen bzw. anteilig der Schülerzahlen beiden Ortsgemeinden für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke zu. Eine Auszahlung des Vermögens an die Mitglieder wird ausgeschlossen.
5. Bei Ausschluss oder Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten Betrages aus dem Vereinsvermögen an das ausscheidende Mitglied.

§ 14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 15

1. Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 25.01.1993 bzw. die Änderung der Satzung mit der Neufassung durch die Mitgliederversammlung vom 13.04.1999.